

EINTEILUNG DER FAHRZEUGARTEN NACH KONTROLLGERÄTFLICHTEN SOWIE LENK-UND RUHEZEITENREGELN

FAHRZEUGARTEN	RECHTSLAGE AB 1.1.2010
KATEGORIE 1 - „VERORDNUNGSFAHRZEUGE“	
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht • Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen • Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis 7,5t Gesamtgewicht von Universaldiensteanbietern des Postdienstes sowie Fahrzeuge/Kombinationen mit alternativen Antriebsenergien (Gas, Elektro), jeweils im Umkreis von 50 km vom Unternehmensstandort • Fahrzeuge der Straßenbauämter, wenn Lenker/in NICHT Landes-/Gemeindebediensteter 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollgerätepflicht • Lenk- und Ruhezeiten nach EU Verordnung 561/2006
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis max. 7,5t Gesamtgewicht für Beförderung von Material/Ausrüstungen/Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, in einem Umkreis von 50 km vom Unternehmensstandort • Fahrzeuge, die für Kanalisation/Hochwasserschutz/Wasser-, Gas-, Elektrizitätsversorgung sowie für TV/Rundfunk/Telefonanbieter eingesetzt werden (vorwiegend Wartungs- und Montagefahrzeuge) 	<p>wenn Lenken Haupttätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollgerätepflicht • Lenk- und Ruhezeiten nach EU Verordnung 561/2006
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge für Rohmilchsammlung in Landwirtschaftsbetrieben • Spezialfahrzeuge für Geld- und Werttransporte • Fahrzeuge im Einsatz der Hausmüllabfuhr • Fahrzeuge im Einsatz für den Winterdienst der Straßenbauämter (soweit nicht zur Gänze freigestellt), 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollgerätepflicht • Lenk- und Ruhezeiten nach EU Verordnung 561/2006 <p>ABER:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistellung von Fahrtunterbrechung (bei Milchsammel-, Hausmüllabfuhr-, Winterdienst-Fahrzeugen nur an Tagen des ausschließlichen Einsatzes)
KATEGORIE 2 - „SONSTIGE FAHRZEUGE“	
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung mit maximal 3,5 Tonnen Gesamtgewicht • Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit maximal 8 Fahrgastplätzen • Land/Forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Fahrzeuge von Land/Forstwirtschafts-, Gartenbau-, Fischereiu nternehmen zur Güterbeförderung im Werkverkehr im Umkreis von bis zu 100 km vom Unternehmensstandort, • Spezialfahrzeuge im Zirkus-/Schaustellergewerbe, bestimmte Projektfahrzeuge • Fahrzeuge in Güterverteilzentren (Häfen, etc.) • Tiertransportfahrzeuge für bestimmte Transportfahrten im Umkreis von 50 km • Fahrzeuge mit max. 17 Sitzen für die ausschließliche nichtgewerbliche Personenbeförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Kontrollgerätepflicht • freiwillig eingebautes Kontrollgerät: Wahlrecht zwischen Kontrollgerätverwendung und Fahrtenbuch • Lenk- und Ruhezeiten nach AZG Abschnitt 4 und ARG (teilweise strenger als VO 561/2006), bei Land/Forstwirtschaft nur, soweit nicht Landarbeitsgesetz gilt

BUNDESSPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

<ul style="list-style-type: none"> Fahrschulfahrzeuge für Fahrschulunterricht und Fahrprüfung zur Erlangung des Führerscheins oder des beruflichen Befähigungsnachweises, außer gewerbliche Personen/Güterbeförderung 	
<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis max. 7,5t Gesamtgewicht für Beförderung von Material/Ausrüstungen/Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, in einem Umkreis von 50 km vom Unternehmensstandort Fahrzeuge, die für Kanalisation/Hochwasserschutz/Wasser-, Gas-, Elektrizitätsversorgung sowie für TV/Rundfunk/Telefonanbieter eingesetzt werden (vorwiegend Wartungs- und Montagefahrzeuge) 	<p>wenn Lenken NICHT Haupttätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Kontrollgerätepflicht freiwillig eingebautes Kontrollgerät: Wahlrecht wie oben Lenk- und Ruhezeiten nach AZG Abschnitt 4 und ARG (teilweise strenger als VO 561/2006)
<ul style="list-style-type: none"> Behördenfahrzeuge Fahrzeuge der Straßenbauämter der Gebietskörperschaften, wenn Lenker/in Landes-/Gemeindebedienstete/r 	<ul style="list-style-type: none"> keine Kontrollgerätepflicht AZG und ARG nicht anwendbar
KATEGORIE 3 - „REGIONALER KRAFTFAHRLINIENVERKEHR“	
<ul style="list-style-type: none"> Regionaler Kraftfahrlinienverkehr außerhalb des Ortslinienverkehrs (siehe unten) 	<ul style="list-style-type: none"> Kontrollgerätepflicht Lenk- und Ruhezeiten nach EU-Verordnung 561/2006
<ul style="list-style-type: none"> Ortslinienverkehr, bei dem Anfangs- und Endpunkt sowie die Haltestellen innerhalb desselben Gemeindegebietes/innerhalb aneinandergrenzender Gemeinden liegen 	<ul style="list-style-type: none"> Lenk- und Ruhezeiten nach EU-Verordnung 561/2006 <p>Bis 31.12.2013 befreit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitführungspflicht der EU-Bescheinigung für lenkfreie Tage, Mitführungspflicht der Schaublätter des analogen Kontrollgerätes bei allen Lenkzeiten für den selben Betrieb, manueller Eintrags-bzw. Nachtragspflicht beim digitalen Kontrollgerät in allen Fällen eines Fahrerwechsels (aber: Fahrerkarte muss verwendet werden!).